

**Leitfaden für das Einreichen von Skizzen und Anträgen zur Förderung von For-
schungs- und Entwicklungsvorhaben**

im Bereich Forsten

**durch das Bayerische Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

(Stand: 13.12.2018)

Um den Lesefluss zu erleichtern, wurde in den Texten darauf verzichtet, durchgehend sowohl männliche als auch weibliche Endungen zu verwenden, wenn von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Rede ist. Selbstverständlich werden aber beide Geschlechter gleichermaßen angesprochen.

INHALTSVERZEICHNIS

Allgemeine Hinweise und Bestimmungen	2
1 Zuwendungszweck	3
2 Gegenstand der Zuwendung	3
3 Zuwendungsempfänger	4
4 Zuwendungsvoraussetzungen	4
5 Art und Umfang der Förderung	5
5.1 Zuwendungen auf Ausgabenbasis	6
5.2 Zuwendungen auf Kostenbasis	6
6 Kooperationen	7
7 Förderverfahren	8
7.1 Kuratoriumsprojekte	8
7.1.1 Verfahren für die erste Stufe (Projektskizze)	9
7.1.2 Verfahren für die zweite Stufe (Projektantrag)	9
7.1.3 Bewilligung der Projekte	10
7.1.4 Projektbearbeitung und -begleitung	10
7.1.5 Berichterstattung	11
7.2 ST-Projekte	13
7.2.1 Antragsverfahren (einstufig)	13
7.2.2 Bewilligung der Projekte	13
7.2.3 Projektbearbeitung und -begleitung	13
7.2.4 Berichterstattung	14
8 Berichterstattung	15
8.1 Zweck der Berichterstattung	15
8.2 Art der Berichterstattung	16
8.3 Zwischenbericht	16
8.4 Abschlussdokumentation	17
9 Weitere Hinweise zur Projektabwicklung	20
9.1 Finanztechnische Abwicklung	20
9.1.1 Mittelabruf	20
9.1.2 Änderung des Finanzierungsplans	20
9.1.3 Mittelüberschreitung	20
9.1.4 Ausgabestelle	20
9.1.5 Meldung des Ausgabestandes zum Ablauf eines Haushaltsjahres	21
9.1.6 Widerruf	21
9.2 Versuchsflächen	21
10 Rechtliche Rahmenbestimmungen	21

Allgemeine Hinweise und Bestimmungen

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) unterstützt und fördert auf Grundlage der „Vollzugshinweise für die Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Bereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ praxisnahe forstli-

che Forschungs- und Entwicklungsvorhaben. Für Projekte, die dem Zuwendungszweck (siehe Nr. 1) entsprechen, werden jährlich Mittel in Form von Zuschüssen zur Verfügung gestellt.

Die Abwicklung der Projektförderung erfolgt über die „Geschäftsstelle des Kuratoriums für forstliche Forschung“, die an der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF) eingerichtet ist. Das „Kuratorium für forstliche Forschung“ (§ 6 ForstOrgV) berät die Bayerische Forstverwaltung bei der Auswahl forstlicher Forschungs- und Entwicklungsvorhaben.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Das StMELF entscheidet über eine Förderung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Im Folgenden sind die Voraussetzungen für die Beantragung von Fördermitteln für forstliche Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie das Antrags-, Bewilligungs- und Abwicklungsverfahren der Projektförderung aufgeführt.

1 Zuwendungszweck

Die angewandte forstliche Forschung leistet einen wichtigen Beitrag zur Sicherung und Weiterentwicklung der naturnahen und nachhaltigen Forst- und Holzwirtschaft in Bayern. Im Vordergrund stehen der unmittelbare Praxisnutzen und der Wissenstransfer.

Die Zuwendungen sind insbesondere für Vorhaben vorgesehen, die einen Beitrag zu folgenden Zielen leisten:

- Förderung der Wettbewerbsfähigkeit in der Land- und Forstwirtschaft,
- Sicherung der nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen,
- Schutz der Umwelt und des Klimas,
- nachhaltige Biomassenutzung, Erzeugung und Verwendung nachwachsender Rohstoffe oder
- Entwicklung der Bioökonomie.

Das StMELF kann auch andere Förderschwerpunkte definieren und veröffentlichen.

2 Gegenstand der Zuwendung

Gefördert werden Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die von allgemeinem Interesse für die bayerische Forst- und Holzwirtschaft (einschließlich Bioökonomie) sind und

- für den Erwerb neuen Wissens erforderlich sind,
- die Voraussetzungen für die Entwicklung neuer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen schaffen oder
- dem Wissens- und Innovationstransfer zwischen Wissenschaft, Forstwirtschaft, Wirtschaft oder Gesellschaft dienen.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können alle natürlichen und juristischen Personen unbeschadet ihrer Rechtsform sein.

Nicht gefördert werden Unternehmen,

- bei denen es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 handelt oder
- die einer Rückforderung auf Grund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Für eine Förderung gelten folgende allgemeine Voraussetzungen:

- das Vorhaben ist von allgemeinem Interesse für die bayerische Forst- und Holzwirtschaft oder der Bioökonomie und liefert einen wesentlichen Beitrag zu den Zielen gemäß Nr. 1,
- vom Antragsteller wird eine detaillierte Beschreibung und Begründung des Projekts vorgelegt,
- der Antragsteller verfügt über die notwendige Qualifikation und ausreichende personelle und materielle Kapazitäten zur Durchführung der Arbeiten,
- die Gesamtfinanzierung des Projektes ist gesichert,
- die Zuwendung lässt sich im Voraus genau berechnen,
- die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers sind geordnet und die Verwendung der Landesmittel kann ordnungsgemäß nachgewiesen werden,
- der Wissenstransfer der Forschungsergebnisse in die Praxis ist gewährleistet,
- das Vorhaben wurde nicht vor Bewilligung begonnen (eine Ausnahme ist nur zulässig, wenn die Bewilligungsbehörde nach Antragstellung einen förderunschädlichen Maßnahmenbeginn bewilligt).

5 Art und Umfang der Förderung

Die Projektförderung wird als ein nicht zurückzahlender Zuschuss gewährt. Sie erfolgt grundsätzlich als Anteilsfinanzierung, d. h. sie setzt eine angemessene Eigenbeteiligung des Zuwendungsempfängers voraus.

Eine geforderte Eigenbeteiligung bezieht sich auf die zuwendungsfähigen Gesamtkosten des Vorhabens und kann sowohl aus Eigenleistungen (Sachleistungen, Personaleinsatz, Zur-Verfügung-Stellung von Infrastruktur oder eigenen Finanzmitteln) als auch aus Leistungen Dritter (Sachleistungen oder Barmittel) bestehen.

Ferner kann eine Kofinanzierung im Rahmen von Drittmittelprojekten gewährt werden.

Die Bemessung der Zuwendung erfolgt in der Regel auf Ausgabenbasis. Auf Kostenbasis werden nur privatrechtliche Einrichtungen gefördert, die als Projektpartner an einem Kooperationsvorhaben beteiligt sind. Die Förderquote setzt der Zuwendungsgeber nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Beachtung der Vorgaben der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften fest. Der Umfang der Förderung ergibt sich aus dem Zuwendungsbescheid. In den Fällen, in denen die geplante Zuwendung eine Beihilfe gemäß Art. 107 AEUV¹ darstellt, richtet sich der Förderumfang nach den Beihilfeintensitäten der AGVO² bzw. der Agrarfreistellungsverordnung³. Bei Verbundvorhaben wird die Beihilfeintensität dabei für jeden einzelnen Begünstigten ermittelt.

Von der Förderung ausgeschlossen sind vom Antragsteller beim Erwerb nicht wahrgenommene, aber angebotene Preisnachlässe (z. B. Skonti, Boni, Rabatte) und die Umsatzsteuer. Ist der Antragsteller nicht vorsteuerabzugsberechtigt, wird der Mehrwertsteuerbetragsanteil an der Rechnungssumme gefördert.

Des Weiteren sind von der Zuwendung ausgeschlossen

¹ Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABI Nr. C 326 vom 26. Oktober 2012
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:C:2012:326:FULL&from=DE>

² Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABI Nr. L 187 vom 26. Juni 2014
<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0651&from=DE>

³ Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABI Nr. L 193 vom 1. Juli 2014
<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0702&from=de>

- der Erwerb von Grundstücken oder Gebäuden, auch wenn er in Verbindung mit dem Vorhaben steht,
- eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,
- Kosten für Büroeinrichtungen,
- Kreditbeschaffungskosten, Leasingkosten, Pachten, Erbbauzinsen, Grunderwerbssteuer,
- Ersatzbeschaffungen für vom Antragsteller bereitgestellte Infrastruktur und Sachen.

5.1 Zuwendungen auf Ausgabenbasis

Eine Förderung auf Ausgabenbasis ist nur bei Hochschulen oder anderen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen mit staatlicher Grundfinanzierung möglich. Zuwendungsfähig sind im Rahmen der Förderung von Forschung und Entwicklung nur zusätzlich für das jeweilige Projekt erforderliche, nachgewiesene Ausgaben:

- Personalausgaben für zusätzlich benötigtes Personal, soweit dieses mit dem beantragten Vorhaben beschäftigt ist,
- Ausgaben für Instrumente und Ausrüstungen, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden,
- Ausgaben für Auftragsforschung, technisches Wissen und zu Marktpreisen von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente, sofern die Transaktion zu Marktbedingungen durchgeführt wurde und keine Absprachen vorliegen,
- Ausgaben für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die vom Antragsteller ausschließlich für das Vorhaben getätigt werden.

5.2 Zuwendungen auf Kostenbasis

Bei Förderung auf Kostenbasis sind von nicht öffentlich-rechtlichen Einrichtungen die gesamten angefallenen Projektkosten nachzuweisen, wobei Eigenanteil und Fördermittel in gleicher Weise zu belegen sind. Es gelten die Regelungen für Zuwendungen auf Ausgabenbasis entsprechend.

Personalkosten für Personen, die für das geförderte Projekt ganz oder in Teilen beschäftigt werden, sind nur förderfähig, soweit die Beschäftigten nicht besser gestellt werden als vergleichbare Staatsbedienstete.

Gefördert werden auch Gemeinkosten, die im Rahmen einer pauschalierten Abrechnung zu ermitteln sind (siehe „Merkblatt zur Förderung auf Kostenbasis“ in den Unterlagen für die Antragstellung mit KMU-Beteiligung unter www.lwf.bayern.de → Forschungsförderung).

6 Kooperationen

Neben Einzelvorhaben werden auch Verbundvorhaben (Kooperationsprojekte) gefördert. Ein Kooperationsprojekt liegt vor, wenn mindestens zwei unabhängige Partner arbeitsteilig ein gemeinsames Ziel verfolgen und gemeinsam den Gegenstand des Vorhabens festlegen, an seiner Gestaltung mitwirken, zu seiner Durchführung beitragen und die mit ihm verbundenen finanziellen, technischen, wissenschaftlichen und sonstigen Risiken sowie die erzielten Ergebnisse teilen. Die reine Untervergabe von Aufträgen gilt nicht als Zusammenarbeit.

Die Partner müssen ihre Rechte und Pflichten zur Erfüllung des Zweckes in einer Kooperationsvereinbarung regeln. Diese muss mindestens folgende Informationen und Regelungen enthalten:

- Verbundpartner,
- Verbundkoordinator,
- Laufzeit des Projektes,
- Arbeitsplan,
- Ausgaben/Kosten des Projektes und beantragtes Fördervolumen,
- Beiträge der Kooperationspartner zu den Kosten des Projektes,
- Teilung der Risiken und Ergebnisse des Projektes,
- Verbreitung/Verwertung der Ergebnisse und bestehende Schutzrechte,
- Zugang zu Rechten des geistigen Eigentums und Regeln für deren Zuweisung.

Zudem ist zu vereinbaren, dass im Falle des Ausscheidens eines Kooperationspartners seine bis dahin gewonnenen Erkenntnisse und Ergebnisse aus den Projektarbeiten den übrigen Kooperationspartnern unentgeltlich zu Verfügung gestellt werden.

Der Antragstellung ist die Eigenerklärung zur Kooperationsvereinbarung beizulegen (siehe Antragsunterlagen unter www.lwf.bayern.de → Forschungsförderung).

Die schriftliche Kooperationsvereinbarung ist vom Verbundkoordinator - wenn nicht anders im Zuwendungsbescheid geregelt – innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Zuwendungsbescheids vorzulegen.

7 Förderverfahren

Bei den vom StMELF bezuschussten Vorhaben werden „Kuratoriumsprojekte“ und „Staatsministeriumsprojekte (ST-Projekte)“ unterschieden. Für die Beratung von Skizzen- und Antragerstellern sowie für die fördertechnische Abwicklung einschließlich der Bewilligung der Projekte ist die Geschäftsstelle des Kuratoriums für forstliche Forschung (im Folgenden „Geschäftsstelle des Kuratoriums“) zuständig.

7.1 Kuratoriumsprojekte

Kuratoriumsprojekte sind mehrjährige (Laufzeit in der Regel drei Jahre) Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die ein zweistufiges Förderverfahren durchlaufen (siehe Abbildung 1).

Das StMELF wählt zunächst aus eingereichten Projektskizzen förderwürdige Projektideen aus. Beraten wird es dabei vom „Kuratorium für forstliche Forschung“ (im Folgenden „Kuratorium“), das sich aus Vertretern der Bayerischen Forstverwaltung, der Wissenschaft, der Bayerischen Staatsforsten, des privaten Waldbesitzes, von Forst-, Holzwirtschafts- und Naturschutzverbänden und des Zentrums Wald-Forst-Holz Weihenstephan zusammensetzt.

Die Einreicher förderwürdiger Projektskizzen werden für die zweite Stufe zur Einreichung eines ausführlichen Projektantrages aufgefordert. Die Anträge werden vom Kuratorium beurteilt, zudem beteiligt die Geschäftsstelle des Kuratoriums externe Gutachter an der methodischen Bewertung der Projektanträge. Die Mitglieder des Kuratoriums sowie die externen Gutachter werden zur vertraulichen Behandlung der Projektanträge verpflichtet.

Auf Grundlage der Begutachtungsergebnisse wählt das StMELF die zu fördernden Projekte aus und genehmigt diese nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

7.1.1 Verfahren für die erste Stufe (Projektskizze)

Projektskizzen sind **bis zum 15. Februar** jeden Jahres in schriftlicher und digitaler Form bei der Geschäftsstelle des Kuratoriums (Hans-Carl-von-Carlowitz-Platz 1, 85354 Freising) einzureichen.

Für die Ausarbeitung der Projektskizzen ist das Formular „Projektskizze zur Einreichung beim Kuratorium für forstliche Forschung“ unter www.lwf.bayern.de → Forschungsförderung → Formular „Skizzenerstellung“ zu verwenden. Die Projektskizzen dürfen einen Umfang von zwei Seiten nicht überschreiten.

Skizzen, die diesen Vorgaben nicht entsprechen, sowie verspätet eingereichte Skizzen können nicht berücksichtigt werden.

7.1.2 Verfahren für die zweite Stufe (Projektantrag)

Bei positiver Bewertung einer Projektskizze wird der Skizzenersteller durch die Geschäftsstelle des Kuratoriums zur Antragstellung aufgefordert. Der Antrag ist sowohl inhaltlich als auch hinsichtlich des Finanzierungsrahmens auf der Grundlage der eingereichten Skizze zu erstellen. Falls im Antragsaufforderungsschreiben Auflagen benannt wurden, sind die Ausführungen dazu deutlich bei der Antragstellung kenntlich zu machen.

Projektanträge sind **bis zum 1. Juni** jeden Jahres in schriftlicher und digitaler Form bei der Geschäftsstelle des Kuratoriums (Hans-Carl-von-Carlowitz-Platz 1, 85354 Freising) einzureichen.

Unter www.lwf.bayern.de → Forschungsförderung sind die zu verwendenden Antragsformulare eingestellt, wobei zu unterscheiden ist zwischen einer Antragstellung mit bzw. ohne Beteiligung nicht-öffentlicher Einrichtungen (sog. „KMU“). Dementsprechend finden sich in der Zusammenstellung der Förderunterlagen zwei unterschiedliche Formularpakete („Antragstellung mit KMU“ und „Antragstellung ohne KMU“).

Bei Projektanträgen, in denen Projektmittel für Gerätebeschaffung vorgesehen sind, ist ab einem Beschaffungswert von 150 € zusammen mit der Geschäftsstelle des Kuratoriums vorab zu prüfen, ob bereits ein geeignetes Gerät im Eigentum der LWF verfügbar ist. Auf die beabsichtigte Verwendung von Geräten, die in früheren Projekten beschafft wurden, ist im Antrag hinzuweisen.

Unvollständig oder verspätet eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

7.1.3 Bewilligung der Projekte

Projekte werden durch einen Zuwendungsbescheid ggf. mit Auflagen bewilligt.

Bei Kooperationsprojekten ist der Geschäftsstelle des Kuratoriums vom Verbundkoordinator – wenn nicht anders im Zuwendungsbescheid geregelt – innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Zuwendungsbescheids eine schriftliche Kooperationsvereinbarung vorzulegen (siehe Nr. 6).

Werden in einem Projekt Geodaten erzeugt, ist gemeinsam mit der Geschäftsstelle des Kuratoriums zu prüfen, ob die Vorgaben der INSPIRE-Richtlinie bzw. dem Bayerischen Geodateninfrastrukturgesetz (BayGDIG)⁴ relevant sind.

7.1.4 Projektbearbeitung und -begleitung

Das Projekt kann zu dem im Zuwendungsbescheid angegebenen Datum begonnen werden.

Die Begleitung der Forschungsprojekte ist im Zuwendungsbescheid festgelegt, in der Regel übernimmt diese Aufgabe die Leitung des jeweils zuständigen Fachreferats am StMELF (Projektbegleitung). In der Regel findet einmal jährlich eine Besprechung zwischen Zuwendungsempfänger und Projektbegleiter statt (Jahresgespräch). Das Ergebnis dieses Gesprächs wird protokolliert und zu den Projektakten genommen.

Nach Ermessen des StMELF kann für besonders komplexe, abstimmungsbedürftige Projekte zusätzlich ein Begleitausschuss eingesetzt werden. Dieser besteht aus mehreren fachkundigen Personen, die in der Regel das StMELF vorschlägt. Sitzungen des Begleitausschusses werden nach Bedarf vom Projektnehmer in Abstimmung mit dem StMELF einberufen. Das Besprechungsergebnis wird protokolliert und in die Projektakten aufgenommen.

Dem Projektbegleiter bzw. dem Begleitausschuss obliegt auch die Evaluierung der Projekte.

⁴ Bayerisches Geodateninfrastrukturgesetz (BayGDIG) vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 453), <http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayGDIG>.

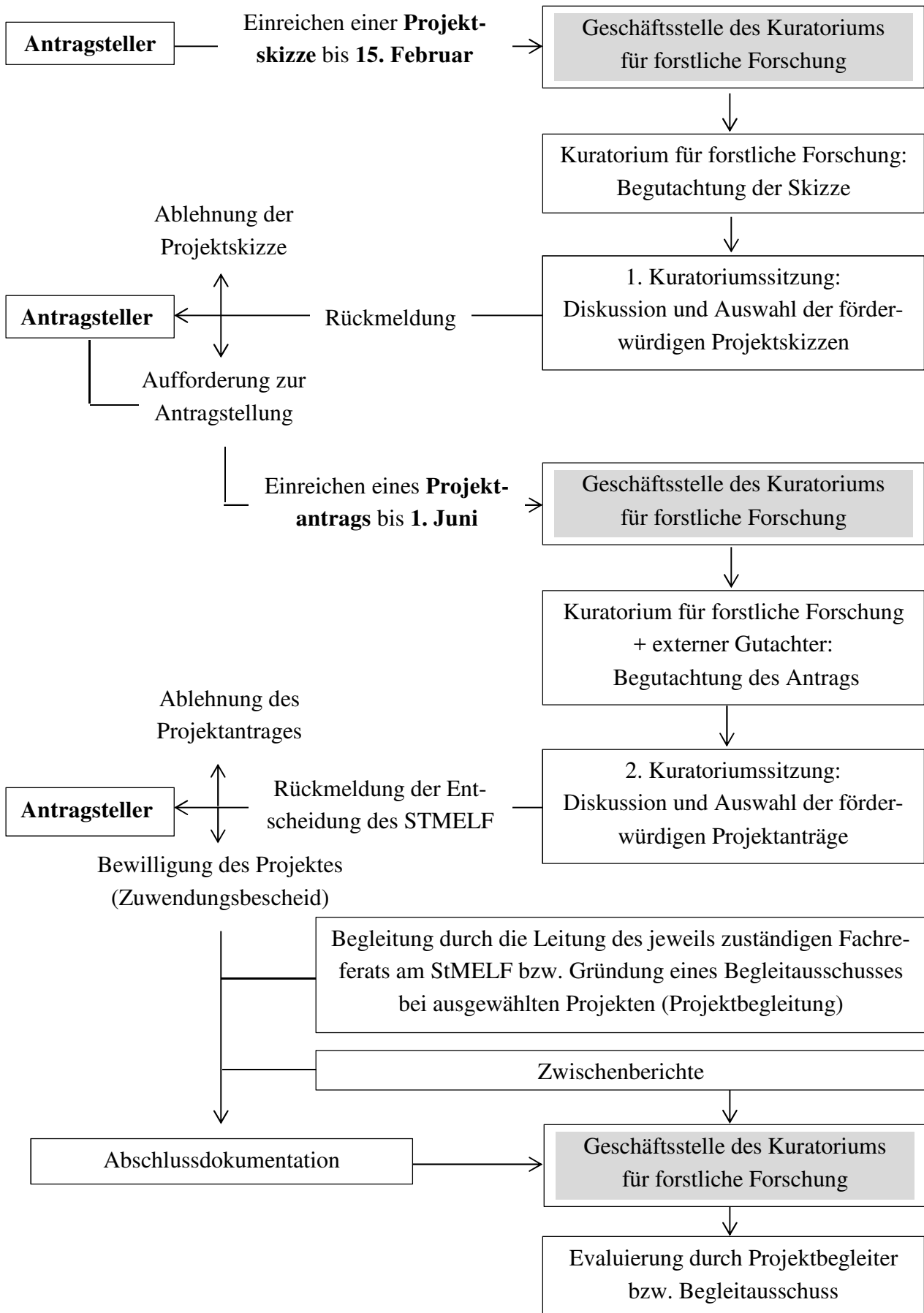
7.1.5 Berichterstattung

Zur Beurteilung des Projektfortschritts sind der Geschäftsstelle des Kuratoriums Zwischenberichte vorzulegen. Zur Beendigung eines Projektes muss eine Abschlussdokumentation eingereicht werden.

Die Abgabetermine für Zwischenberichte und Abschlussdokumentation sowie deren Umfang werden mit dem Zuwendungsbescheid festgesetzt. Die Nichteinhaltung von Terminvorgaben kann zur Aufhebung des Zuwendungsbescheides führen.

Eine ausführliche Darstellung der Berichterstattung erfolgt in Nr. 8.

Abbildung 1: Ablaufschema Kuratoriumsprojekte



7.2 ST-Projekte

ST-Projekte (**Staatsministeriumsprojekte**) sind kurze Vorhaben, die in der Regel innerhalb eines laufenden Haushaltsjahres abgewickelt werden. Sie durchlaufen ein einstufiges Auswahlverfahren (siehe Abbildung 2). ST-Projekte decken kurzfristig erforderlichen Forschungs- und Entwicklungsbedarf ab, der unter anderem aus der forstlichen Praxis, von wissenschaftlichen Einrichtungen sowie von der Bayerischen Forstverwaltung selbst eingebracht wird.

7.2.1 Antragsverfahren (einstufig)

ST-Anträge können **jederzeit** bei der Geschäftsstelle des Kuratoriums (Hans-Carl-von-Carlowitz-Platz 1, 85354 Freising) eingereicht werden. Sie sind in schriftlicher und digitaler Form vorzulegen.

Die Geschäftsstelle des Kuratoriums leitet die Anträge ggf. mit einer Stellungnahme an das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Beurteilung weiter. Das StMELF entscheidet über die Genehmigung oder Ablehnung der Anträge.

Unter www.lwf.bayern.de → Forschungsförderung sind die zu verwendenden Antragsformulare eingestellt, wobei zu unterscheiden ist zwischen einer Antragstellung mit bzw. ohne Beteiligung privatrechtlicher Einrichtungen (sogenannte KMU). Dementsprechend finden sich in der Zusammenstellung der Förderunterlagen zwei unterschiedliche Formularpakete („Antragstellung mit KMU“ und „Antragstellung ohne KMU“).

Unvollständig eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

7.2.2 Bewilligung der Projekte

ST-Projekte werden durch einen Zuwendungsbescheid ggf. mit Auflagen bewilligt.

Werden in einem Projekt Geodaten erzeugt, ist gemeinsam mit der Geschäftsstelle des Kuratoriums zu prüfen, ob die Vorgaben der INSPIRE-Richtlinie bzw. BayGDIG relevant sind.

7.2.3 Projektbearbeitung und -begleitung

Das Projekt kann zum im Zuwendungsbescheid angegebenen Datum begonnen werden.

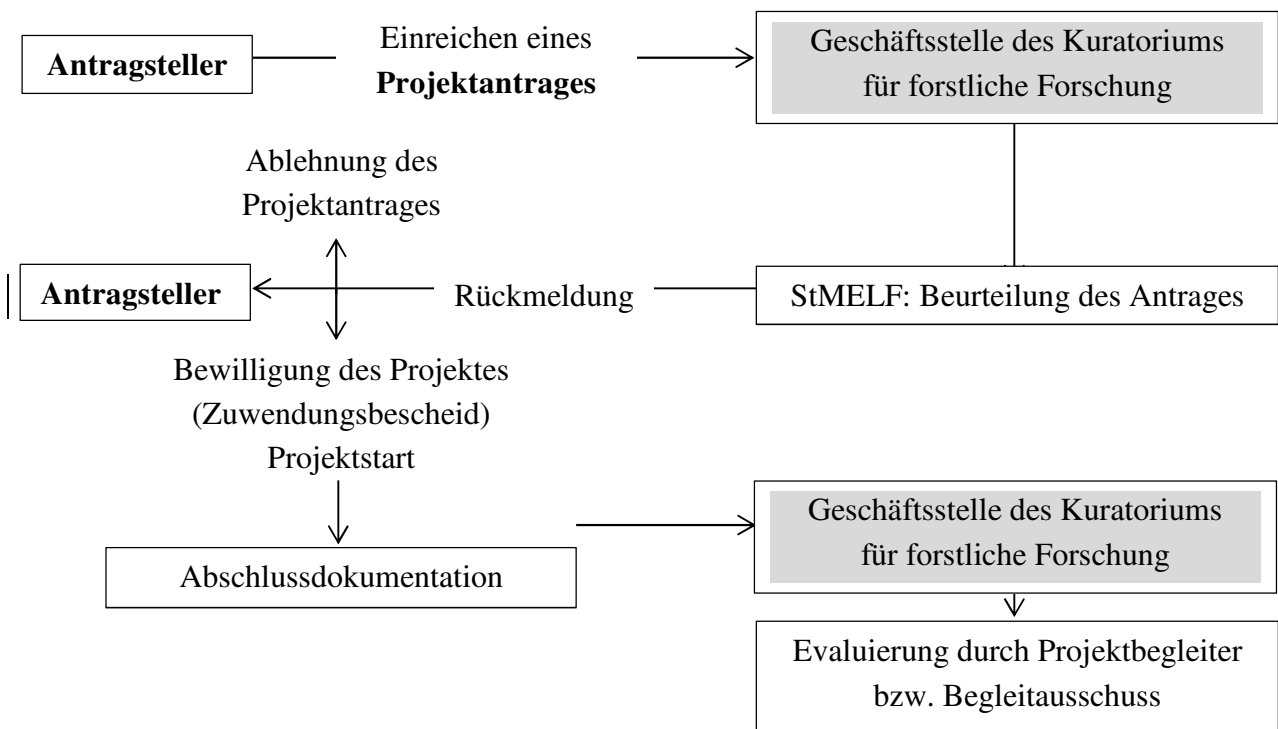
Die Begleitung der Forschungsprojekte ist im Zuwendungsbescheid festgelegt, in der Regel übernimmt diese Aufgabe die Leitung des jeweils zuständigen Fachreferats am StMELF.

7.2.4 Berichterstattung

Im Zuwendungsbescheid wird der Abgabetermin für die Abschlussdokumentation sowie deren Umfang festgesetzt. Zwischenberichte sind aufgrund der kurzen Laufzeit der ST-Projekte in der Regel i.d.R. nicht vorgesehen.

Eine ausführliche Darstellung der Berichterstattung erfolgt in Nr. 8.

Abbildung 2: Ablaufschema ST-Projekte



8 Berichterstattung

8.1 Zweck der Berichterstattung

Die Berichterstattung obliegt den Projektnehmern. Sie umfasst – je nach Projektlaufzeit – Zwischenberichte und eine Abschlussdokumentation. Die Berichterstattung dient der Dokumentation der Projektbearbeitung und soll größtmögliche Transparenz hinsichtlich der antragsgemäßen und rechtskonformen Durchführung des Vorhabens schaffen. Zudem ermöglicht sie sowohl der Wissenschaft als auch der Praxis Zugang zu den Projektergebnissen.

In allen Veröffentlichungen (z. B. Publikationen, Vorträge, Internetseiten) und Berichten ist die Bayerische Forstverwaltung als Projektförderer zu nennen.

Bei Kooperationsprojekten (siehe Nr. 6) ist die Gesamtprojektleitung (Verbundkoordinator) für die Berichterstattung verantwortlich. In den vorgesehenen Projektberichten sind die Ergebnisse der Teilprojekte auf verständliche und einheitliche Art und Weise zusammenzuführen.

8.2 Art der Berichterstattung

Art und Termine der Zwischen- und Abschlussdokumentation werden im Zuwendungsbescheid festgelegt. Die geforderten Unterlagen sind **digital** sowie in **gedruckter, einfacher Ausfertigung** vollständig und termingerecht bei der Geschäftsstelle des Kuratoriums einzureichen. Nach einer Vorprüfung durch die Geschäftsstelle des Kuratoriums werden die Berichte an das StMELF weitergeleitet.

Eingereichte PDF-Dateien müssen der Bayerischen Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung (BayBITV)⁵ entsprechen, um beim Einstellen von Dateiinhalten in das Internet Barrierefreiheit zu gewährleisten.

Die Nichteinhaltung der festgelegten Termine kann zur Aufhebung des Zuwendungsbescheides führen. Ist die termingerechte Abgabe eines Berichtes nicht möglich, muss bei der Geschäftsstelle des Kuratoriums vor Terminablauf ein schriftlicher und begründeter Antrag auf Verlängerung der Abgabefrist gestellt werden.

Unabhängig von der Berichterstattung während der Projektlaufzeit ist bereits bei Projektbeginn vom Projektnehmer sicherzustellen, dass die wichtigsten Informationen zum Projekt im Internet verfügbar sind.

Erstveröffentlichungen sind der Geschäftsstelle des Kuratoriums zur Information vorab zur Verfügung zu stellen.

8.3 Zwischenbericht

Der Zwischenbericht umfasst mindestens zehn bis maximal 20 Seiten. In diesem Bericht ist der Stand der Arbeiten in verständlicher Form darzustellen. Dem Bericht beizufügen ist ein Berichtsblatt, das sich auf den jeweiligen aktuellen Bearbeitungszeitraum des Projektes bezieht, sowie ein Verwendungsnachweis für das abgelaufene Haushaltsjahr (in der Zusammenstellung der Förderunterlagen unter „Berichterstattung“). Der Verwendungsnachweis dient dem Nachweis, dass die zugewiesenen Mittel ausschließlich für die im Rahmen des Forschungsvorhabens vorgesehenen Maßnahmen verwendet wurden. Falls auch Personalausgaben aus Projektmitteln finanziert wurden, bestätigt der Projektleiter mit dem Verwendungsnachweis auch, dass die aus den Projektmitteln Beschäftigten ausschließlich für Zwecke des jeweiligen Forschungsvorhabens eingesetzt wurden.

⁵ Bayerische Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik (Bayerische Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung – BayBITV) vom 8. November 2016 (GVBl. S. 314), <http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBITV>.

Wurde für das Projekt ein Begleitausschuss eingerichtet (siehe Nr. 7.1.4), sind der Geschäftsstelle des Kuratoriums die Sitzungsprotokolle zeitnah vorzulegen.

In Absprache mit der Geschäftsstelle des Kuratoriums werden auch Berichte, die z. B. im Rahmen von Drittmittelprojekten für Externe („externe Berichte“) zu erstellen sind, als Berichtsform für Kuratoriums- bzw. ST-Projekte akzeptiert.

8.4 Abschlussdokumentation

Für die Abschlussdokumentation kommen nachfolgend erläuterte Berichtsformen in Frage:

- Veröffentlichung mit oder ohne Gutachtersystem (a, b),
- Bericht (c, d, e),
- Beitrag für LWF aktuell (f),
- Datenträger (g)

Die erforderlichen Berichtsformen sind für das jeweilige Projekt im Zuwendungsbescheid festgelegt. Zwingender Bestandteil einer jeden Abschlussdokumentation sind das Berichtsblatt sowie ein Verwendungsnachweis über die gesamte Projektlaufzeit (in der Zusammenstellung der Förderunterlagen unter „Berichterstattung“). Der Verwendungsnachweis dient dem Nachweis, dass die zugewiesenen Mittel ausschließlich für die im Rahmen des Forschungsvorhabens vorgesehenen notwendigen Maßnahmen verwendet wurden. Falls auch Personalausgaben aus Projektmitteln finanziert wurden, bestätigt der Projektleiter mit dem Verwendungsnachweis auch, dass die aus diesen Mitteln Beschäftigten ausschließlich für Zwecke des jeweiligen Forschungsvorhabens eingesetzt wurden.

Bei Gerätebeschaffungen ab einem Wert von 150 € ist die „Meldeliste für Geräte“ (in der Zusammenstellung der Förderunterlagen unter „Berichterstattung“) auszufüllen und der Abschlussdokumentation beizulegen (gilt nur für öffentlich-rechtliche Projektnehmer).

In Absprache mit der Geschäftsstelle des Kuratoriums werden auch Berichte, die z. B. im Rahmen von Drittmittelprojekten für Externe („externe Berichte“) zu erstellen sind, als Berichtsform für Kuratoriums- bzw. ST-Projekte akzeptiert.

a) Veröffentlichung (mit Gutachtersystem)

Für die Abschlussdokumentation ist bei der Geschäftsstelle des Kuratoriums mindestens ein Manuskript abzugeben, das für die Veröffentlichung in einer Zeitschrift mit Gutachtersystem vorgesehen ist. Bei mehrjährigen Projekten ist die Vorlage solcher Manuskripte, die bereits während der Projektlaufzeit erfolgen kann, der Regelfall.

Handelt es sich bei dem Manuskript um eine Erstveröffentlichung von Projektergebnissen, ist es der Geschäftsstelle des Kuratoriums zur Information vor dem Einreichen bei einer Zeitschrift zur Verfügung zu stellen.

Wird ein Manuskript von den externen Gutachtern abgelehnt, so ist es ggf. überarbeitet bei mindestens einer weiteren Zeitschrift zur Publikation einzureichen. Wurde ein Manuskript mindestens zweimal nicht akzeptiert und verzichten die Autoren auf das erneute Einreichen des Manuskripts, ist die Geschäftsstelle des Kuratoriums darüber zu informieren.

Veröffentlichungen sind der Geschäftsstelle des Kuratoriums in dreifacher Ausfertigung sowie digital vorzulegen.

b) Veröffentlichung (ohne Gutachtersystem)

Einzureichen ist mindestens ein Manuskript, das für eine Veröffentlichung in einer Zeitschrift ohne Gutachtersystem vorgesehen ist. Alles Weitere erfolgt analog zu Nr. 8.4 Punkt a).

c) Ausführlicher Bericht (mindestens 20- und maximal 100-seitig)

Solche Berichte dienen der umfassenden Projektdokumentation. Ein ausführlicher Bericht soll den Forschungsansatz (Fragestellung), die Versuchsanlage bzw. die verwendeten Methoden, die wichtigsten Ergebnisse und eine ausführliche Diskussion der Forschungsergebnisse unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes (Literatur) enthalten.

d) Sonstige Abhandlungen wie Dissertationen oder Handbücher

Dissertationen können als Abschlussdokumentation anstelle umfassender Projektberichte eingereicht werden. Sie ersetzen die Vorlage eines Manuskriptes für eine

Fachzeitschrift aber nur dann, wenn sie als Buch mit ISBN-Nummer erscheinen oder in einer Forschungsreihe mit ISSN-Nummer verlegt werden.

Handbücher sind Ausarbeitungen für den Gebrauch durch Angehörige der Bayerischen Forstverwaltung.

e) Kurzbericht

Ein Kurzbericht umfasst zehn bis maximal 20 Seiten. Er beinhaltet die Fragestellung, die Methoden und die wichtigsten Ergebnisse des Forschungsprojektes. Er kann als Bestandteil der Abschlussdokumentation eingefordert werden, wenn diese ansonsten nur aus Veröffentlichungen bzw. einer Dissertation besteht.

f) Beitrag für das Magazin LWF aktuell

Der Beitrag für LWF aktuell dient insbesondere dem Wissenstransfer in die forstliche Praxis. Er umfasst maximal drei Seiten mit bis zu vier Fotos bzw. Grafiken. In dem Artikel sind die Untersuchungsergebnisse in allgemein verständlicher und zielgruppenorientierter Weise darzustellen. Darüber hinaus ist aufzuzeigen, wie diese auf die forstliche Praxis übertragen werden können. Es wird empfohlen, die Methodik nur knapp zu erläutern und den Fokus des Berichts auf Ergebnisse, Fazit und Praxisbezug zu richten. Weitere Informationen können der „Autorenrichtlinie LWF aktuell“ (in der Zusammenstellung der Förderunterlagen unter „Berichterstattung“) entnommen werden.

g) Datenträger

Die Zusammenstellung der Daten auf einem Datenträger (z. B. CD, DVD) soll gewährleisten, dass alle im Projekt erarbeiteten Daten, auch diejenigen, die nicht veröffentlicht wurden, dokumentiert und für weitere Auswertungen bzw. Nachfolgeprojekte verfügbar sind. Die auf dem Datenträger befindlichen Tabellen, Grafiken und Übersichten sind so zu kommentieren, dass Inhalt und Aufbau für nachfolgende Bearbeiter nachvollziehbar sind. Zusätzlich zu den Projektdaten sollen auf dem Datenträger auch die Texte der Abschlussdokumentation, sämtliche Anhänge und Anlagen sowie Veröffentlichungen abgespeichert sein.

Sind bei der Erzeugung von Geodaten die Vorgaben der INSPIRE-Richtlinie bzw. des BayGDIG relevant, müssen die Geodaten entsprechend dem INSPIRE-Datenmodell veröffentlicht werden.

9 Weitere Hinweise zur Projektabwicklung

9.1 Finanztechnische Abwicklung

Für die ordnungsgemäße Verwendung der Projektmittel ist die Projektleitung bzw. Teilprojektleitung verantwortlich.

9.1.1 Mittelabruf

Bewilligte Projektmittel sind formlos unter Angabe des Förderkennzeichens (z. B. ST 999) bis spätestens **30.09.** des jeweiligen Haushaltsjahres schriftlich bei der Geschäftsstelle des Kuratoriums abzurufen.

9.1.2 Änderung des Finanzierungsplans

Ausgabemittel stehen nur bis zu dem im Zuwendungsbescheid angegebenen Gesamtbetrag zur Verfügung. Wenn während der Projektlaufzeit eine Anpassung des Gesamtfinanzierungsplans notwendig wird, kann die Änderung bei der Geschäftsstelle des Kuratoriums schriftlich beantragt werden. Sobald absehbar ist, dass Abweichungen vom Finanzplan um mehr als 5.000 € auftreten werden, ist dies der Geschäftsstelle des Kuratoriums unverzüglich mitzuteilen.

9.1.3 Mittelüberschreitung

Ausgabemittel stehen nur bis zu dem im Zuwendungsbescheid angegebenen Betrag des entsprechenden Haushaltsjahres zur Verfügung. Eine Überschreitung von Einzelpositionen (z. B. Hilfskräfte, Reisekosten) bis zu 20 % des Ansatzes, jedoch höchstens bis zu 2.500 €, ist bei entsprechendem Ausgleich mit anderen Einzelpositionen innerhalb des Projektes zulässig.

9.1.4 Ausgabereste

Mittelzuweisungen gelten für das angegebene Haushaltsjahr und sind grundsätzlich nicht in das Folgejahr übertragbar. Ausgabereste werden nur auf schriftlichen Antrag mit entsprechender Begründung und vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel wieder zur Verfügung gestellt. In welcher Höhe Ausgabereste vergeben werden können, entscheidet die Geschäftsstelle des Kuratoriums. Sollen Ausgabereste vom Jahr der Mittelzuweisung in das Folgejahr übertragen werden, muss der entsprechende formlose, begründete Antrag der Geschäftsstelle des Kuratoriums bis spätestens **31.01.** des Folgejahres vorliegen.

9.1.5 Meldung des Ausgabestandes zum Ablauf eines Haushaltsjahres

Der Ausgabenstand des Vorjahres ist der Geschäftsstelle des Kuratoriums für jedes Projekt bis zum **15.01.** mitzuteilen.

Zudem muss der Projektleiter mittels Verwendungsnachweis erklären, dass die zugewiesenen Mittel ausschließlich für die im Rahmen des Forschungsvorhabens vorgesehen notwendigen Maßnahmen verwendet wurden. Falls auch Personalausgaben aus Projektmitteln finanziert wurden, bestätigt der Projektleiter mit der Erklärung auch, dass die aus diesen Mitteln Beschäftigten ausschließlich für Zwecke des jeweiligen Forschungsvorhabens eingesetzt wurden.

9.1.6 Widerruf

Ein Widerruf kommt insbesondere in Betracht, wenn

- Abweichungen vom Gesamtfinanzierungsplan nicht, nicht richtig oder nicht vollständig beantragt wurden,
- Angaben über eine Gefährdung der Gesamtfinanzierung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig gemacht wurden,
- den Berichts- und Dokumentationspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig entsprochen wurde,
- die Regeln für die Beschaffung von Lieferungen und Dienstleistungen nicht beachtet wurden.

9.2 Versuchsflächen

Spätestens zum Zeitpunkt der Anlage einer Versuchsfläche ist eine Unterstützungserklärung des Versuchsflächeneigentümers beim Kuratorium für forstliche Forschung einzureichen (siehe Antragsunterlagen). Im Projekt angelegte Versuchsflächen müssen dokumentiert werden (z. B. Versuchsflächendatenbank). Die Versuchsflächendokumentation ist mit der Geschäftsstelle des Kuratoriums abzustimmen.

10 Rechtliche Rahmenbestimmungen

Die Projektleitung bzw. der Verbundkoordinator ist bei der Durchführung und Abwicklung des Forschungsprojektes für die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Insbesondere wird auf folgende Rechtsvorschriften hingewiesen:

- Es gelten die „Vollzugshinweise für die Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Bereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ vom 5. August 2016 Nr. L-5550-1/39.
- Es gelten die Bayerische Haushaltsordnung (BayHO), die Vergabebedingungen gemäß der Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen (VVöA)⁶ sowie der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)⁷ sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)⁸.
- Bzgl. INSPIRE-relevanter Geodaten gilt das Bayerische Geodateninfrastrukturgesetz (BayGDIG).
- Der Zuwendungsbescheid kann widerrufen werden, die Zuwendung kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn während der zeitlichen Bindung des Zuwendungszweckes gegen Auflagen des Bescheids verstoßen wird; im Falle der Rückforderung von Fördermitteln ist der Rückforderungsbetrag gemäß Art. 49 a Abs. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)⁹ seit dem Tag der Auszahlung bis zur Rückzahlung mit 6 % jährlich zu verzinsen
- Die Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind Subventionen im Sinn des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz – SubvG)¹⁰ in Verbindung mit Art. 1 des Gesetzes zur Ausführung und Ergänzung strafrechtlicher Vorschriften (BayStrAG) vom 13. September 2016.

Subventionserhebliche Tatsachen im Sinn von § 264 Abs. 8 StGB, § 2 SubvG sind insbesondere

- die Angaben im Antrag einschließlich der Anlagen,
- die Angaben in Zuschussabrufen und im Verwendungsnachweis,
- die Angaben in Belegen,

⁶ Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen (VVöA). Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 14. November 2017, Az. B II 2 – G17/17-1 (AllMBl. S. 507), http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_73_W_191

⁷ Bekanntmachung der Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO) vom 2. Februar 2017, I B 6 - 26 19 02, https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/U/unterschwellenvergabeordnung-uvgo.pdf?__blob=publicationFile&v=8.

⁸ Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), <http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/VVBayHO-NN121>.

⁹ Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (BayRS II S. 213), <http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwVfG>

¹⁰ Gesetz gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz – SubvG) vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2034), <http://www.gesetze-im-internet.de/subvg/BJNR020370976.html>.

- die Sachverhalte, die Mitteilungspflichten nach Nr. 5 ANBest-P begründen,
- die Tatsachen, von denen gemäß Nrn. 8.1 bis 8.3 ANBest-P die Rückzahlung der Zuwendung abhängig ist.

Bei Verdacht auf Subventionsbetrug erfolgt eine Mitteilung an die zuständige Staatsanwaltschaft.

Alle projektrelevanten Termine im Überblick:

Antragstellung

- Bis 15. Februar: Abgabe von Projektskizzen (Kuratoriumsprojekte)
- Bis 01. Juni Abgabe von Projektanträgen (Kuratoriumsprojekte)
- Abgabe von Anträgen für ST-Projekte jederzeit möglich

Projektbearbeitung

Mittelverwaltung

- Bis spätestens 30. September des jeweiligen Haushaltsjahres: Abruf bewilligter Ausgabemittel
- Bis spätestens 15. Januar: Mitteilung über den Ausgabenstand des Vorjahres
- Bis spätestens 31. Januar: Antrag auf Übertragung von Ausgaberesten aus dem Vorjahr

Berichterstattung

- Terminfestsetzung im Zuwendungsbescheid
- Abgabe der Zwischenberichte in der Regel zum 01. März

Kontaktadresse:

Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF)
Geschäftsstelle des Kuratoriums für forstliche Forschung
Hans-Carl-von-Carlowitz-Platz 1
85354 Freising

Ansprechpartner:

Geschäftsführung des Kuratoriums und Forschungscoordination:

Telefon: 08161/71-4801, E-Mail: poststelle@lwf.bayern.de

Förderungsabwicklung, Berichtswesen, Drittmittelmanagement:

Frau Sandra Anselment, Telefon: 08161/71-4678,

E-Mail: sandra.anselment@lwf.bayern.de

Herrn Axel Serwotka, Telefon :08161/71-3973,

E-Mail: axel.serwotka@lwf.bayern.de